

25.11.93

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zur

Fünften Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Fünfte Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 5. BtMÄndV)

Punkt 43 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Für den Fall, daß Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen keine Mehrheit erhält,
möge der Bundesrat folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat stimmt der 5. BtMÄndV ohne weitere Änderungen zur Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zu, um auf diese Weise insbesondere eine zügige Verfügbarkeit von Methadon zu erreichen.

Der Bundesrat bedauert jedoch, daß die Bundesregierung dem Ersuchen des Bundesrates in seiner EntschlieÙung vom 27.11.1992 (Drs. 646/92) nicht nachgekommen ist und nicht bereits mit Vorlage der 5. BtMÄndV die nötige Neukonzeption der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung in Angriff genommen hat.

Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß sie ihre im Gesundheitsausschuß des Bundesrates und im Schreiben des parlamentarischen Staatssekretärs Wagner des FMG vom 12.11. d.J. an die Gesundheitsminister und -senatoren der Länder gemachte Zusage einhält, unverzüglich eine 6. BtMÄndV vorzulegen, die – unter Einbeziehung der Beschlußempfehlung des Gesundheitsausschusses anläßlich der Beratung zur 5. BtMÄndV – auf eine grundlegende Neukonzeption der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung zielt. Die Beratungen im Gesundheitsausschuß haben den dringenden Handlungsbedarf und die Zielrichtung einer solchen Neukonzeption deutlich gemacht.

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993